

RS Vfgh 1994/6/20 G95/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1994

Index

68 Invalideneinstellung, sonstiges Sozialrecht

68/01 Invalideneinstellung

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

BEinstG §8 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des im BEinstG vorgesehenen besonderen Kündigungsschutzes für begünstigte Behinderte infolge Umwegzumutbarkeit

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §8 Abs2 BEinstG, BGBI 22/1970 idF BGBI 313/1992, (besonderer Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte).

Der Rechtsstreit um ein Privatrecht, in dem die als verfassungswidrig angesehene Gesetzesbestimmung anzuwenden ist, ist im allgemeinen durchaus zumutbar (vgl. zB VfSlg. 12684/1991). Wollte man allein deswegen, weil ein Vertragspartner von den Absichten und Bestrebungen des anderen durch Beschreiten des vorgesehenen (Zivil- oder Verwaltungs-)Rechtsweges Kenntnis erlangt, die Beschreitung dieses Weges für unzumutbar ansehen, so würde damit nicht nur der gezielte Ausschluß des potentiellen Gegners von der Erörterung der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ermöglicht, sondern verlöre die in Art140 Abs1 B-VG enthaltene Einschränkung "... ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides" ihren hauptsächlichen Anwendungsbereich.

Entscheidungstexte

- G 95/94
Entscheidungstext VfGH Beschluss 20.06.1994 G 95/94

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Behinderteneinstellung, Arbeitsrecht, Kündigungs- und Entlassungsschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G95.1994

Dokumentnummer

JFR_10059380_94G00095_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at